

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830 Überarbeitungsdatum: Ersetzt: 23.05.2018 Ausgabedatum: 01.10.2019

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

Produktidentifikator 1.1.

Produktform : Gemisch

Produktname : Coffee #TCDL-CFRA-BOWL-NCOF

UFI :XM89-R018-R00C-TM71 : TCDL-CFRA-BOWL-NCOF Produktcode

Produktart : Parfüme, Duftstoffe Produktgruppe : Handelsprodukt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

: Industrielle Verwendung, Gewerbliche Nutzung Hauptverwendungskategorie

Spezifikation für den : Nur für den gewerblichen Gebrauch

industriellen/professionellen Gebrauch

: Parfüme, Duftstoffe Verwendung des Stoffs/des Gemischs Funktions- oder Verwendungskategorie : Geruchsmittel

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

The Cosy Owl 20-28 Albert Road, Braintree, Essex CM7 3JQ

Tel: +44 1376 560 348

enquiries@cosyowl.com - www.cosyowl.com Company registration number: 07738645

Notrufnummer

Emergency number: +44 1376 560 348

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Akute Toxizität (oral), H302 Kategorie 4 Sensibilisierung der Haut, H317

Kategorie 1 H411 Chronisch

gewässergefährdend,

Kategorie 2

Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)





GHS09

Signalwort (CLP) : Achtuna

Gefährliche Inhaltsstoffe : acetyl propionyl; Benzylbenzoat; Furaneol Gefahrenhinweise (CLP) : H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

: P264 - Nach Gebrauch Hände, Unterarme und Gesicht gründlich waschen. Sicherheitshinweise (CLP)

P270 - Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P272 - Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.

P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Stoffe

Nicht anwendbar

3.2 Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Benzylbenzoat	(CAS-Nr.) 120-51-4 (EG-Nr.) 204-402-9 (EG Index-Nr.) 607-085-00-9 (REACH-Nr) 01-2119976371-33	8,27 - 28,27	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Aquatic Chronic 2, H411
Methyl ester of rosin (partially hydrogenated)	(CAS-Nr.) 8050-15-5 (EG-Nr.) 232-476-2	10,01 - 20,02	Aquatic Chronic 3, H412
acetyl propionyl	(CAS-Nr.) 600-14-6 (EG-Nr.) 209-984-8	0,21 - 0,42	Eye Dam. 1, H318 Flam. Liq. 2, H225 Skin Sens. 1B, H317 STOT RE 2, H373
Furfural	(CAS-Nr.) 98-01-1 (EG-Nr.) 202-627-7 (EG Index-Nr.) 605-010-00-4	0,125 - 0,25	Acute Tox. 3 (Oral), H301 Acute Tox. 4 (Dermal), H312 Acute Tox. 3 (Inhalation), H331 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Carc. 2, H351 STOT SE 3, H335
Furaneol	(CAS-Nr.) 3658-77-3 (EG-Nr.) 222-908-8	0,115 - 0,23	Eye Irrit. 2, H319 Skin Sens. 1A, H317

Allergen Bericht auf Anfrage erhältlich. Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein

: Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen). Bei unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt

anrufen.

: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Einatmen von Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen

Frischluft gewährleisten. Betroffene Person ausruhen lassen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : In Mitleidenschaft gezogene Kleidung ablegen und alle betroffenen Hautpartien mit milder Seife

und Wasser abwaschen, mit warmem Wasser nachspülen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Sonderbehandlung (siehe Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. auf diesem Etikett). Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Haut mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

hinzuziehen.

: Sofort mit viel Wasser ausspülen. Bei anhaltenden Schmerzen oder Rötung, ärztliche Hilfe Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt herbeiholen. Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : KEIN Erbrechen herbeiführen. Notärztliche Hilfe herbeirufen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen, Mund ausspülen, Bei unwohlsein

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen : Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Das Verschlucken einer kleinen Menge dieses Produkts hat schwere Gesundheitsschäden zur

Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

Folge.

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Sand. Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Beim

Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindringen von Löschwasser in

die Umwelt vermeiden (verhindern).

Schutz bei der Brandbekämpfung : Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz

betreten. Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-

unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Unbeteiligte Personen evakuieren. Berührung mit den Augen

und der Haut vermeiden. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Reinigungspersonal mit

geeignetem Schutz ausstatten. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und

Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

Notfallmaßnahmen : Umgebung belüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Verschüttete Mengen aufnehmen.

Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Verschüttete Mengen so bald wie

möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen. Verschüttete Mengen

aufnehmen. Von anderen Materialien entfernt aufbewahren.

Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung. Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Vor

dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol

vermeiden.

Hygienemaßnahmen : Nach Gebrauch Hände, Unterarme und Gesicht gründlich waschen. Bei Gebrauch nicht essen,

trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Kontaminierte

Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren, entfernt von: Von

Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist. An

einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

Unverträgliche Produkte : Starke Basen. Starke Säuren.

Unverträgliche Materialien : Zündquellen. Direkte Sonnenbestrahlung.

Lagertemperatur : 25 °C

Lager : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Hitze schützen.

Besondere Vorschriften für die Verpackung : In einem geschlossenen Behälter aufbewahren.

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Verpackungsmaterialien

: Nicht auf nicht korrosionsfesten Metall lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

acetyl propionyl (600-14-6)		
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	0,083 mg/m³
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	0,02 ppm
Schweiz	MAK (mg/m³)	0,08 mg/m³
Schweiz	MAK (ppm)	0,02 ppm
Schweiz	KZGW (mg/m³)	0,16 mg/m³
Schweiz	KZGW (ppm)	0,04 ppm
USA - NIOSH	NIOSH REL (TWA) (mg/m³)	9,3 ppb
USA - NIOSH	NIOSH REL (STEL) (mg/m³)	31 ppb
Benzylbenzoat (120-51-4)		
USA - NIOSH	NIOSH REL (TWA) (mg/m³)	<=
Furfural (98-01-1)		
Österreich	MAK (mg/m³)	20 mg/m ³
Österreich	MAK (ppm)	5 ppm
Belgien	Grenzwert (mg/m³)	8 mg/m³
Belgien	Grenzwert (ppm)	2 ppm
Bulgarien	OEL TWA (mg/m³)	10 mg/m ³
Kroatien	GVI (granična vrijednost izloženosti) (mg/m³)	8 mg/m³
Kroatien	GVI (granična vrijednost izloženosti) (ppm)	2 ppm
Kroatien	KGVI (kratkotrajna granična vrijednost izloženosti) (mg/m³)	20 mg/m ³
Kroatien	KGVI (kratkotrajna granična vrijednost izloženosti) (ppm)	5 ppm
Tschechische Republik	Expoziční limity (PEL) (mg/m³)	10 mg/m³
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (mg/m³)	7,9 mg/m³
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (ppm)	2 ppm
Estland	OEL TWA (mg/m³)	8 mg/m³
Estland	OEL TWA (ppm)	2 ppm
Estland	OEL STEL (mg/m³)	20 mg/m ³
Estland	OEL STEL (ppm)	5 ppm
Finnland	HTP-arvo (8h) (mg/m³)	8 mg/m³
Finnland	HTP-arvo (8h) (ppm)	2 ppm
Finnland	HTP-arvo (15 min)	20 mg/m³
Finnland	HTP-arvo (15 min) (ppm)	5 ppm
Frankreich	VLE (mg/m³)	8 mg/m³
Frankreich	VLE (ppm)	2 ppm
Frankreich	Frankreich - BLV	200 mg/g Kreatinin Parameter: Total furoic acid - Medium: urine - Sampling time: end of shift (Background noise on non-exposed subjects)
Griechenland	OEL TWA (mg/m³)	20 mg/m³
Griechenland	OEL TWA (ppm)	5 ppm
Griechenland	OEL STEL (mg/m³)	40 mg/m³
Griechenland	OEL STEL (ppm)	10 ppm
Ungarn	AK-érték	20 mg/m ³
Irland	OEL (8 hours ref) (mg/m³)	8 mg/m³
Irland	OEL (8 hours ref) (ppm)	2 ppm
Irland	OEL (15 min ref) (mg/m3)	20 mg/m³
Irland	OEL (15 min ref) (ppm)	5 ppm

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ettland OEL TWA (mg/m³)	10 mg/m³
-------------------------	----------

Furfural (98-01-1)			
Litauen	IPRV (mg/m³)	8 mg/m³	
Litauen	IPRV (ppm)	2 ppm	
Litauen	TPRV (mg/m³)	20 mg/m ³	
Litauen	TPRV (ppm)	5 ppm	
Polen	NDS (mg/m³)	10 mg/m³	
Polen	NDSCh (mg/m³)	25 mg/m³	
		<u> </u>	
Portugal	OEL TWA (ppm)	2 ppm	
Rumänien	OEL TWA (mg/m³)	10 mg/m³	
Rumänien	OEL TWA (ppm)	2,5 ppm	
Rumänien	OEL STEL (mg/m³)	15 mg/m³	
Rumänien	OEL STEL (ppm)	4 ppm	
Slowakei	NPHV (priemerná) (mg/m³)	7,9 mg/m³	
Slowakei	NPHV (priemerná) (ppm)	2 ppm	
Spanien	VLA-ED (mg/m³)	8 mg/m³	
Spanien	VLA-ED (ppm)	2 ppm	
Spanien		200 mg/l Parameter: Furoic acid - Medium: urine - Sampling time: end of shift (with hydrolysis)	
Schweden	nivågränsvärde (NVG) (mg/m³)	8 mg/m³	
Schweden	nivågränsvärde (NVG) (ppm)	2 ppm	
Schweden	kortidsvärde (KTV) (mg/m³)	20 mg/m³	
Schweden	kortidsvärde (KTV) (ppm)	5 ppm	
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (mg/m³)	8 mg/m³	
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (ppm)	2 ppm	
Vereinigtes Königreich	WEL STEL (mg/m³)	20 mg/m³	
Vereinigtes Königreich	WEL STEL (ppm)	5 ppm	
Norwegen	Grenseverdier (AN) (mg/m³)	8 mg/m³	
Norwegen	Grenseverdier (AN) (ppm)	2 ppm	
Norwegen	Grenseverdier (Korttidsverdi) (mg/m3)	16 mg/m³ (value calculated)	
Norwegen	Grenseverdier (Korttidsverdi) (ppm)	4 ppm (value calculated)	
Schweiz	MAK (mg/m³)	8 mg/m³	
Schweiz	MAK (ppm)	2 ppm	
Australien	TWA (mg/m³)	7,9 mg/m³	
Australien	TWA (ppm)	2 ppm	
Kanada (Quebec)	VEMP (mg/m³)	7,9 mg/m³	
Kanada (Quebec)	VEMP (ppm)	2 ppm	
USA - ACGIH	ACGIH TWA (ppm)	0,2 ppm	
USA - ACGIH	Biological Exposure Indices (BEI)	200 mg/l Parameter: Furoic acid with hydrolysis - Medium: urine - Sampling time: end of shift (nonspecific)	
USA - IDLH	US IDLH (ppm)	100 ppm	
USA - OSHA	OSHA PEL (TWA) (mg/m³)	20 mg/m³	
USA - OSHA	OSHA PEL (TWA) (ppm)	5 ppm	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung : Unnötige Exposition vermeiden.

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Handschutz : Schutzhandschuhe tragen.

Augenschutz : Schutzbrille oder Sicherheitsgläser. Dichtschließende Schutzbrille

Haut- und Körperschutz : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Atemschutz : Geeignete Maske tragen

Begrenzung und Überwachung der

Umweltexposition

: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sonstige Angaben : Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssigkeit

Farbe : Hellgelb. Bernsteinfarben.

Geruch : Charakteristisch.

Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar pH-Wert : Keine Daten verfügbar Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) : Keine Daten verfügbar Schmelzpunkt : Nicht anwendbar Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar Siedepunkt : Keine Daten verfügbar

Flammpunkt : > 93,3 °C (Geschlossenen tiegel) ASTM D7094

Selbstentzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Nicht anwendbar Dampfdruck : Keine Daten verfügbar Relative Dampfdichte bei 20 °C : Keine Daten verfügbar

Relative Dichte : ≈ 1,84

Löslichkeit : Keine Daten verfügbar
Log Pow : Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch : Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften : Keine Daten verfügbar
Brandfördernde Eigenschaften : Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen : Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Nicht festgelegt.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht festgelegt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonnenbestrahlung. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren. Starke Basen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Rauch. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

ATE CLP (oral) 1693,767 mg/kg Körpergewicht

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft

Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht eingestuft

Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Keimzell-Mutagenität : Nicht eingestuft

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Karzinogenität : Nicht eingestuft

Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft

Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger

Exposition

: Nicht eingestuft

Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition

: Nicht eingestuft

Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Ökologie - Wasser : Sehr giftig für Wasserorganismen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Coffee #TCDL-CFRA-BOWL-NCOF

Persistenz und Abbaubarkeit Kann längerfristig schädliche Wirkungen auf die Umwelt haben. Nicht festgelegt.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Coffee #TCDL-CFRA-BOWL-NCOF

Bioakkumulationspotenzial Nicht festgelegt.

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung

: Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-

Abfallentsorgung

: Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle und Sondermüll gemäß

lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften zuführen.

Ökologie - Abfallstoffe : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

14.1. UN-Nummer

 UN-Nr. (ADR)
 : 3082

 UN-Nr. (IMDG)
 : 3082

 UN-Nr. (IATA)
 : 3082

 UN-Nr. (ADN)
 : 3082

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

UN-Nr. (RID) : 3082

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. Offizielle Benennung für die Beförderung : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

(IMDG)

Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA): Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s.

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN): UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

Offizielle Benennung für die Beförderung (RID): UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

Eintragung in das Beförderungspapier (ADR) : UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Benzyl Benzoate), 9, III, (E)

Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG) : UN 3082 ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (Benzyl

Benzoate), 9, III, MARINE POLLUTANT

Eintragung in das Beförderungspapier (IATA) : UN 3082 Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s. (Benzyl Benzoate), 9, III : UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Benzyl Benzoate), 9, III

Eintragung in das Beförderungspapier (RID) : UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G., 9, III

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) : 9
Gefahrzettel (ADR) : 9



IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG) : 9
Gefahrzettel (IMDG) : 9



IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : 9
Gefahrzettel (IATA) : 9



ADN

Transportgefahrenklassen (ADN) : 9
Gefahrzettel (ADN) : 9



RID

Transportgefahrenklassen (RID) : 9
Gefahrzettel (RID) : 9

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : 111 Verpackungsgruppe (IMDG) : 111 Verpackungsgruppe (IATA) : 111 : 111 Verpackungsgruppe (ADN) Verpackungsgruppe (RID) : 111

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Ja Meeresschadstoff : Ja

Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender 14.6.

- Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : M6

Sondervorschriften (ADR) : 274, 335, 601, 375

Begrenzte Mengen (ADR) : 5L Freigestellte Mengen (ADR) : E1

: P001, IBC03, LP01, R001 Verpackungsanweisungen (ADR)

Sondervorschriften für die Verpackung (ADR) : PP1 : MP19 Sondervorschriften für die Zusammenpackung

(ADR)

Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und

Schüttgut-Container (ADR)

: T4

Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks

und Schüttgut-Container (ADR)

: TP1, TP29

Tankcodierung (ADR) : LGBV Fahrzeug für die Beförderung in Tanks : AT Beförderungskategorie (ADR) : 3 Sondervorschriften für die Beförderung -: V12

Versandstücke (ADR)

Sondervorschriften für die Beförderung - Be-

und Entladung, Handhabung (ADR)

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl)

: CV13

: 90

Orangefarbene Tafeln

90 3082

Tunnelbeschränkungscode (ADR)

EAC-Code : •3Z

- Seeschiffstransport

: 274, 335, 969 Sonderbestimmung (IMDG)

Begrenzte Mengen (IMDG) : 5 L Freigestellte Mengen (IMDG) : E1 Verpackungsanweisungen (IMDG) : P001, LP01 Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG) : PP1 IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC03 Tankanweisungen (IMDG) : T4 Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP2, TP29

EmS-Nr. (Brand) : F-A EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-F Staukategorie (IMDG) : A

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

- Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E1
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y964
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 30kgG
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 964
Max. PCA Nettomenge (IATA) : 450L
CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 964
Max. CAO Nettomenge (IATA) : 450L

Sonderbestimmung (IATA) : A97, A158, A197

ERG-Code (IATA) : 9L

- Binnenschiffstransport

Klassifizierungscode (ADN) : M6

Sondervorschriften (ADN) : 274, 335, 375, 601

Begrenzte Mengen (ADN) : 5 L
Freigestellte Mengen (ADN) : E1
Beförderung zugelassen (ADN) : T
Ausrüstung erforderlich (ADN) : PP
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) : 0

- Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : M6

Sonderbestimmung (RID) : 274, 335, 375, 601

Begrenzte Mengen (RID) : 5L Freigestellte Mengen (RID) : E1

Verpackungsanweisungen (RID) : P001, IBC03, LP01, R001

Sondervorschriften für die Verpackung (RID) : PP1
Sondervorschriften für die Zusammenpackung : MP19

(RID)

Anweisungen für Tankfahrzeuge und

Schüttgutcontainer (RID)

Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge : TP1, TP29

und Schüttgutcontainer (RID)

Tankcodierungen für RID-Tanks (RID): LGBVBeförderungskategorie (RID): 3Besondere Beförderungsbestimmungen -: W12

Pakete (RID)

Besondere Bestimmungen für die Beförderung - : CW13, CW31

Be-, Entladen und Handhabung (RID)

Expressgut (RID) : CE8
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 90

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

: T4

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Folgende Verwendungsbeschränkungen (Annex XVII) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind anwendbar:

3(a) Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F	acetyl propionyl
3(b) Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10	Coffee #TCDL-CFRA-BOWL-NCOF; acetyl propionyl; Benzylbenzoat; Furaneol; Furfural
3(c) Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklasse 4.1	Coffee #TCDL-CFRA-BOWL-NCOF; Benzylbenzoat; Methyl ester of rosin (partiallyhydrogenated)

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

40. Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind.

acetyl propionyl

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Verweis auf AwSV : Wassergefährdungsklasse (WGK) 2, Deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwSV,

Anlage 1)

Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV : Unterliegt nicht der 12. BlmSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

Niederlande

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen

SZW-lijst van mutagene stoffen

: Harzsäuren und Kolophoniumsäuren, hydriert, Methylester ist gelistet

: Harzsäuren und Kolophoniumsäuren, hydriert, Methylester ist gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting

giftige stoffen – Borstvoeding

: Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting

NIET-limitatieve lijst van voor de giftige stoffen – Vruchtbaarheid : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting

giftige stoffen – Ontwikkeling

: Es ist keiner der Bestandteile gelistet

Dänemark

Anmerkungen zur Einstufung : Notfall-Management-Richtlinien für die Lagerung von entzündlichen Flüssigkeiten müssen

befolgt werden

Empfehlungen der dänischen Vorschriften : Das Produkt darf von Jugendlichen unter 18 Jahren nicht verwendet werden

Schwangere/stillende Frauen, die mit dem Stoff arbeiten, dürfen nicht in direkten Kontakt mit

ihm geraten

Die Anforderungen der dänischen Arbeitsschutzbehörden müssen bezüglich der Arbeit mit

Karzinogenen während der Verwendung und Entsorgung befolgt werden

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Sonstige Angaben : Keine.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 3 (Inhalation)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 3
Acute Tox. 3 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 3
Acute Tox. 4 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 4
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3
Carc. 2	Karzinogenität, Kategorie 2
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
Skin Sens. 1A	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A
Skin Sens. 1B	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1B
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H331	Giftig bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

FCF SDS EU CLP.

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.